

Christian Beyerle

Rechtsanwalt und Mediator

Familienrecht Erbrecht Verbraucherrecht Mietrecht Arbeitsrecht Mediation

Ab welchem Alter ist ein Kind im Umgangsverfahren vom Richter anzuhören?

Der Familienrichter hat nach **§ 50 b FGG** in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren **Kinder persönlich anzuhören**. Diese Anhörung hat grundsätzlich zu erfolgen, da für die Entscheidung über Besuchskontakte und deren Umfang mit dem anderen Elternteil nach §1684 BGB auch die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes von Bedeutung sind.

In einer Entscheidung vom **23.03.2007** (1 BvR 156/07) hat das BVerfG zu den Umständen der Anhörung auch eines Kleinkindes folgendes ausgeführt:

„Die Frage, ob Übernachtungs- und Ferienumgänge eines kleinen Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil mit dem Kindeswohl vereinbar sind oder nicht, erfordert eine möglichst zuverlässige Ermittlung des Willens des Kindes. Dieser ist zwar bei einem Kleinkind schwer zu ergründen und hat ein eher geringes Gewicht bei der Bestimmung der konkreten Ausgestaltung seines Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Jedoch könnte ein etwaiger vom Kind ausdrücklich oder indirekt geäußelter Wunsch nach Übernachtungen oder Ferienumgängen Ausdruck von Bindungen zum umgangsberechtigten Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, solche Übernachtungen und Ferienumgänge anzuordnen. Dieser Wille hätte zunächst durch eine richterliche Anhörung des bereits bei Erlaß der amtsgerichtlichen Entscheidung **drei Jahre alten Kindes** in Erfahrung gebracht werden müssen; denn nach § 50 b FGG hat das Gericht in einem Verfahren über die Umgangsregelung das Kind persönlich zu hören auch um sich so einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Falls hiernach aus Sicht der Gerichte **noch Fragen offen** geblieben wären, hätten sie dem Kind nach §50 Abs.1 FGG einen **Verfahrenspfleger** bestellen oder ein **Sachverständigengutachten** einholen können.“

Schon in einer früheren Entscheidung vom **26.09.2006** hatte das Verfassungsgericht bei einem noch unter drei Jahre alten Kind darauf hingewiesen, dass in besonders schwierig gelagerten Fällen auch die Möglichkeit besteht dem Kind einen **Verfahrenspfleger** zu bestellen, um den Willen des Kindes in Erfahrung bringen zu können.

Das Unterlassen der richterliche Anhörung eines dreijährigen Kindes kann demnach eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG an die Gestaltung von Umgangsrechtsverfahren stellt, darstellen. Die Kindesanhörung kann ab diesem Alter grundsätzlich auch nicht durch die Hinzuziehung eines Verfahrenspflegers oder eines Sachverständigen ersetzt werden.

Aus alle dem ergibt sich, dass Kinder im Umgangsrechtsverfahren ab dem dritten Lebensjahr vom Familienrichter persönlich anzuhören sind.